



# **Strassenbauprojekt**

# **Scheideggstrasse und**

# **Steinhaldenstrasse**

Gabler- bis Brunaustrasse und Waffenplatz-  
strasse

## **Bericht zu den Einwendungen**

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Scheidegg- und Steinhaldenstrasse mit den geplanten Massnahmen zur Neugestaltung der Oberfläche wurde vom 4. September bis 5. Oktober 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 9 Einwendungen mit total 12 Anträgen eingegangen, davon mehrere mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den schliesslich 6 vorliegenden Anträgen werden 3 Anträge ganz und 1 Antrag teilweise berücksichtigt. 2 Anträge werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

### 1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Neugestaltung des Platzbereichs in der Steinhaldenstrasse
- Neupflanzung von zwei Bäumen
- Neuordnung der Parkplätze in der Blauen Zone
- Anpassung einer Trottoirüberfahrt
- Erstellung einer Trottoirnase
- Erneuerung des Strassenoberbaus
- Ersatz von Werkleitungen

## 2. Einwendungen

### Einwendung:

Die angehobene Platzsituation sei als Begegnungszone mit Tempo 20 zu signalisieren.

### Stellungnahme:

Der Platzbereich in der Steinhaldenstrasse soll zukünftig als Begegnungszone mit Tempo 20 signalisiert werden. Das Gestaltungskonzept wurde in diesem Bereich entsprechend überarbeitet. Es sieht die Aufhebung der Trottoirbereiche sowie der verbleibenden Parkplätze vor. Gleichzeitig wird der gesamte Platzbereich auf Trottoirniveau angehoben und gibt den Fussgängerinnen

## **Bericht zu den Einwendungen**

und Fussgängern somit den generellen Vortritt. Der östliche Platzbereich wurde um drei weitere Bäume ergänzt.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Aspekte der Fachplanung Hitzeminderung seien verstärkt in das Projekt einzuarbeiten.

### **Stellungnahme:**

Die nachträgliche Einführung einer Begegnungszone in der Steinhaldenstrasse (siehe obenstehende Einwendung) beinhaltet die Pflanzung von 3 zusätzlichen Bäumen. Diese werden mit offenen Baumscheiben ausgeführt. Die Baumscheibe des geplanten Baumes vor dem Haus Nr. 68 wird vergrössert. Abhängig von den Gegebenheiten vor Ort wird die vorgesehene Pflasterung mit wasserdurchlässigen Fugen ausgeführt.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Die Trottoirbereiche vor den Häusern der Steinhaldenstrasse Nr. 66 und 68 seien zu verbreitern.

### **Stellungnahme:**

Im Zuge der Einführung einer Begegnungszone (siehe obenstehende Einwendung) erfolgt die notwendige Aufhebung der Trottoirbereiche. Fussgängerinnen und Fussgänger haben zukünftig in diesem Strassenbereich Vortritt und die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Durch die entsprechende Signalisation und Ausgestaltung der Begegnungszone wird bereits eingangs für alle Verkehrsteilnehmenden ersichtlich, dass Motorfahrzeuge und Fahrräder auf Zufussgehende besondere Rücksicht zu nehmen haben. Die Erfahrung aus einer Vielzahl von realisierten Begegnungszonen zeigt, dass auf diese Weise eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden gewährleistet werden kann.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Im Platzbereich seien zum Pflastersteinbelag alternative Strassenbeläge zu berücksichtigen.

### **Stellungnahme:**

Bei der Gestaltung des Platzbereichs wurde darauf geachtet, eine Materialisierung zu wählen, die auch dem historischen Kontext gerecht wird. Dies wird mit einem Pflastersteinbelag erreicht.

## **Bericht zu den Einwendungen**

Eine Pflasterung an dieser Stelle macht den Platz wie auch die Begegnungszone sichtbar und stärkt seinen Charakter als solchen.

Aus verkehrlicher Sicht unterstützt die Pflasterung die Wahrnehmung der unterschiedlichen Verkehrsregime und wirkt temporeduzierend.

Die Ausgestaltung der Pflasterung erfolgt mit grösserformatigen Steinen, die verfugt und regelmässig verlegt werden, um eine möglichst ebene und geräuscharme Oberfläche herzustellen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Auf das Aufstellen von Bänken direkt vor Wohnhäusern sei zu verzichten.

### **Stellungnahme:**

Im Rahmen der Umgestaltung des Platzbereichs als Begegnungszone wird die Rundbank vor dem Haus Nr. 68 um eine weitere Rundbank im Bereich der zusätzlich geplanten Bäume (siehe obenstehende Einwendung) ergänzt. Auf das Aufstellen der Bank vor dem Haus Nr. 73 wird verzichtet.

Die Einrichtung von Sitzgelegenheiten schafft einen Bezug zum Wohnumfeld und unterstreicht die neue Mehrfachnutzung des Strassenraums. Eine etwaig auftretende Geräuschkulisse an öffentlichen Plätzen sollte hierbei nicht gelöst werden, indem man die Strassenräume bewusst unattraktiv gestaltet oder auf Aufwertungsmassnahmen verzichtet.

Die Sitzbänke sind Teil der Möblierung der zukünftigen Begegnungszone und stärken die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich. Sie können etwa von Müttern und Vätern, deren Kinder auf der Strasse spielen, von älteren Menschen oder einfach zum Verweilen genutzt werden.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung:**

Auf den Abbau von Parkplätzen der Blauen Zone sowie Güterumschlagsplätzen sei zu verzichten.

### **Stellungnahme:**

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) sieht vor, dass im Normalfall die Zahl der Fahrzeugabstellplätze so festgelegt werden soll, dass die Fahrzeuge der Benützerinnen und Benützer einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes

aufgestellt werden können (§ 242 Abs. 2 PBG). Daraus folgt die Pflicht, Parkplätze auf Privatgrund zu realisieren (sog. Pflichtparkplätze). Die städtische Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung; PPV) regelt den Pflichtbedarf. Durch die Realisierung von Pflichtparkplätzen weitet sich das Parkplatzangebot auf Privatgrund stetig aus, sodass der Parkplatzbedarf zusehends auf Privatgrund abgedeckt werden kann.

Die Voraussetzungen für die kompensatorische Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen legte der Stadtrat im Jahre 2012 mit der Strategie «Stadtverkehr 2025» fest. Das konkrete Vorgehen zur kompensatorischen Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen wurde vom Steuerungsausschuss von «Stadtverkehr 2025» am 28. Januar 2014 beschlossen und ist seither ständige Praxis. Im Zuge der Erstellung von Wohn-Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen nimmt der Bedarf nach Blaue-Zone-Parkplätzen entsprechend ab, weshalb diese kompensatorisch aufgehoben werden können (vgl. auch STRB Nr. 950/2019, Beilage 1, S. 23).

Mit der Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen kann anderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Damit sollen richtplanerische und konzeptionelle Vorgaben zur Aufwertung der Strassenräume umgesetzt werden. Die kompensatorische Aufhebung der Parkplätze wird in diesem Strassenbauprojekt für die Neugestaltung des Strassenraums im Platzbereich der Steinhaldenstrasse genutzt. Die freigespielte Fläche kommt vorrangig dem Fussverkehr und der Neupflanzung von Bäumen zugute und führt zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Durch die nachträgliche Anpassung an der Organisation der Blaue-Zone-Parkplätze im Projektperimeter infolge des Einführens einer Begegnungszone ist aktuell die Aufhebung von 15 Parkplätzen vorgesehen.

Die Markierung für Flächen des Güterumschlags in der Steinhaldenstrasse kann aufgehoben werden, da auch zukünftig auf ein Halteverbot im Platzbereich verzichtet wird. Somit ist der Güterumschlag oder die temporäre Nutzung des Platzes für Umzüge, Zufahrten mit dem Taxi und dergleichen weiterhin gewährleistet.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **3. Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

## **Bericht zu den Einwendungen**

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 10. Mai 2022 / klc

Die Direktorin